

Die Landestierschutzbeauftragte

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
LTB Ref, LTB FTW
Bearb.: Hr. Dr. Arleth, Fr. Mondon
Telefon: (0 30) 90 13 - 3212
(Vermittlg.) 90 13 - 0
(Intern) 9 13 -
Telefax: 90 13 - 2000

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail:

tierschutzbeauftragte@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 1.11.2021




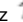

Beantwortung häufiger Fragen von Wohnungsbaugesellschaften, Vermietern und Mietern zum Umgang mit und zum rechtlichen Schutz von Stadtauben im Wohnungskontext

Vorbemerkung: Die nachfolgende Zusammenstellung von Fragen zum Umgang mit und zum rechtlichen Schutz von Stadtauben im Wohnungskontext erhebt keinen Anspruch auf Klärung sämtlicher denkbarer praktischer und rechtlicher Fragen zum Thema. Es handelt sich aber nach den hiesigen Erfahrungen um die häufigsten auftretenden Fragen. Wenden Sie sich für Anregungen gerne an o.g. E-Mail-Adresse.

1. Sind Stadtauben gesetzlich geschützt?

Ja, sind sie. Das Tierschutzgesetz gilt als Bundesgesetz in ganz Deutschland und es gilt für alle Tiere, also auch für sog. Stadtauben (*Columba livia forma domestica*). Dieser Schutz ist durch die Staatszielbestimmungen des Grundgesetzes (Art. 20a) sowie diverser Landesverfassungen (z.B. der Berliner Verfassung, Art. 31 Abs. 2) sogar in Verfassungsrang erhoben worden, sodass auch die Rechtsgüter Leben und Unversehrtheit von Stadtauben geeignet sind, Grundrechte wie die von Wohnungsunternehmen (Eigentum) oder Vergrämern (Berufsfreiheit) in einer Abwägung einzuschränken.

Da es sich bei Stadtauben um Wirbeltiere handelt, greift sogar der Schutz der strafrechtlichen Regelung des § 17 des Tierschutzgesetzes. Demnach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft,

Verkehrsverbindungen:  104, M 46 bis Rathaus Schöneberg,  4 bis Rathaus Schöneberg  ,  7 bis Bayerischer Platz 

Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

wer (Nr. 1) ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder (Nr. 2a) einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt oder (Nr. 2b) einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Das Töten von Stadttauben zu Vergrämungs- oder Bestandsreduzierungs Zwecken wäre strafbar, da hierfür aufgrund milderer und effektiverer Alternativen kein „vernünftiger Grund“ gegeben wäre. Strafbar im Umgang mit Stadttauben sind damit nicht nur evidente tierquälerische Verhaltensweisen wie etwa das Treten mit dem Schuh oder das Bewerfen mit Steinen, etc., sondern auch das Durchführen von Vergrämungsmaßnahmen unter Missachtung tierschützender Vorsichtsmaßnahmen (wozu auch ein Verstoß gegen den Grundsatz des mildesten Mittels und damit gegen die Verhältnismäßigkeit zählt).

So kommt es bedauerlicherweise nach wie vor häufig zum Einschluss von Tieren hinter Vergrämungsnetzen, da bei der Installation nicht sichergestellt wird, dass wirklich alle Tiere von der Fassade eines Gebäudes vertrieben sind, bevor das Netz aufgehängt und abgeschlossen wird. Hinter dem Netz zurückgelassene Tauben leiden unter erheblichem Stress, verletzen sich häufig, verheddern sich und verhungern häufig (insbesondere auf die Versorgung durch ausgeschlossene Elterntiere angewiesene Küken). Ebenso wird immer wieder beobachtet und von ehrenamtlichen Tierschützer*Innen zur Anzeige gebracht, dass die extrem standorttreuen Tiere im Falle nicht fachgerecht aufgehängter bzw. defekter Vergrämungsnetze wieder an ihre angestammten Plätze gelangen, dann jedoch häufig nicht mehr herausfinden und somit denselben Risiken ausgesetzt sind wie vollständig eingeschlossene Tiere. Bei großen Veranstaltungs- oder Industriegebäuden kam es zusätzlich bereits vor, dass Tauben den Ansaugvorrichtungen für Frischluft, deren Vogelschutzgitter defekt waren, zum Opfer fielen.

Vergrämungsmaßnahmen müssen deshalb tierschutzkonform durchgeführt werden. Ein Vergrämer, der in Kauf nimmt, dass Tauben hinter einem Netz eingeschlossen werden oder der nach Benachrichtigung über eingeschlossene Tauben nicht sofort einschreitet und die Tiere befreit, macht sich nach § 17 des Tierschutzgesetzes strafbar (je nach Konstellation durch aktives Tun oder durch Unterlassen der Befreiung trotz der durch die Vergrämungsmaßnahme geschaffenen sog. Überwachergarantenstellung, § 13 Strafgesetzbuch). Deutschlandweit bringen ehrenamtliche Tierschützer*Innen solche Verstöße immer häufiger zur Anzeige, nicht selten juristisch und medial unterstützt durch große Tierschutzorganisationen.

Den gesetzlich zulässigen Rahmen für eine tier- und artenschutzkonforme Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen definieren § 13 Tierschutzgesetz sowie § 4 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung:

§ 13 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Tierschutzgesetz enthält das Verbot, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 25 Tierschutzgesetz), welche mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden kann.

Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin nennt in seinem Merkblatt „Tierschutzaspekte bei der Installierung von Taubenabwehrsystemen“¹ als vom Verbot des § 13 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Tierschutzgesetz erfasste Methoden bzw. Fragestellungen:

„Besteht nach Art des Systems die Gefahr:

- **dass sich Tiere am Taubenabwehrsystem verletzen können?** (Beispiel: Verletzungsgefahr durch scharfe, starre Spikes oder beim Hängenbleiben in Netzen)

¹ https://www.bfr.bund.de/cm/343/tierschutzaspekte_bei_der_installierung_von_taubenabwehrsystemen.pdf, letztmalig abgerufen am 5.10.2021.

- **dass das Taubenabwehrsystem zu Schäden oder Spätschäden führt?** (Beispiel: Beeinträchtigung der Wärmeregulation oder der Flugfähigkeit infolge Verklebung des Gefieders nach Kontakt mit Vergrämungspaste)
- **dass das Taubenabwehrsystem zu vermeidbaren Schmerzen oder übermäßigen Schreckreaktionen führt?** (Beispiel: unverhältnismäßig hohe Ströme oder überlange Impulsdauern bei Elektroabwehrsystemen). In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, ob Tiere die Möglichkeit haben, Abwehrsysteme als solche zu erkennen und den Kontakt mit ihnen zu vermeiden. Hierbei spielen auch Lerneffekte eine Rolle.
- **Besteht nach Art oder Zeitpunkt der Anbringung des Systems die Gefahr, dass**
 - **Elterntiere von ihren noch versorgungsbedürftigen Jungen abgeschnitten werden,**
 - **Tiere durch das Anbringen der Absperrung gefangen genommen werden, bzw.**
 - **Tiere, welche die Abwehrrichtung überwunden haben, den Rückweg nicht finden oder die Abwehrrichtung in umgekehrter Richtung nicht überwinden können?**

Nur Systeme, bei denen solche negativen Auswirkungen verneint werden können, entsprechen aus tierschutzfachlicher und rechtlicher Sicht den Anforderungen.“

Illegal, da gegen § 13 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Tierschutzgesetz verstoßend, sind damit immer zu bewerten (Aufzählung nicht abschließend):

- Abwehrsysteme mit scharfen Nadeln („Spikes“), Spitzen oder Kanten (nicht hingegen: stumpfe Spikes aus Hartplastik)
- Elektroschocksysteme, die mit hohen Spannungen (über 7.000 Volt bei 0.1 A und 10 KW) oder langen Impulsdauern betrieben werden
- Vergrämungspasten (Kontaktrepellents) die das Gefieder von Vögeln dauerhaft verschmutzen bzw. verkleben
- reizende und ätzende Substanzen, die Augen und Schleimhäute der Tiere schädigen.

Zusätzlich zum rechtlichen Schutz gemäß den dargestellten Vorschriften des Tierschutzrechts unterfallen Stadttauben auch dem Verbot des Nachstellens, Anlockens, Fangs und Tötens auf die in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 10 Bundesartenschutzverordnung² aufgezählten Weisen, da Stadttauben – obwohl **ansonsten nicht** artenschutzrechtlich erfasst (dazu sogleich zu in Antwort zu Frage 2) – ausnahmsweise in den Anwendungsbereich dieses Spezialtatbestands fallen.³ Danach gilt für Stadttauben zusätzlich zu den Verboten des § 13 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Tierschutzgesetz ein Verbot für das Nachstellen, Anlocken, Fangen und Töten auf die in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 10 Bundesartenschutzverordnung genannten Arten.

Ausnahmen von den dort aufgezählten Verboten dürfen nur im Einzelfall und nur unter den eng begrenzten in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3 Bundesartenschutzverordnung gesetzlich geregelten Ausnahmevoraussetzungen erteilt werden. Für den Sachverhalt einer Vergrämung kommt nur die Ausnahme des § 4 Abs. 3 Nr. 1 in Betracht: der Zweck der „Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden“. Definiert werden solche „gemeinwirtschaftlichen Schäden“ jedoch als solche, die einen ganzen Wirtschaftszweig gefährden, nicht nur einzelne Betriebe, Grundstücke oder Gebäude.⁴ Dies ist nicht ersichtlich. Zusätzlich müssten selbst dann die Maßnahmen im Einzelfall „erforderlich“ sein, also dem

² http://www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005/4.html.

³ Und zwar in die Ausnahmevariante als „nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen“.

⁴ Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, Kommentar zum TierSchG, § 11 Rn. 16.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen, d.h. darauf hin überprüft werden, ob nicht mildere, gleich geeignete Mittel vorhanden sind. Die Frage eines wirtschaftlichen Mehraufwands dieser milderer Mittel spielt dabei grundsätzlich keine Rolle (vgl. § 7a Abs. 2 Nr. 4 Hs. 2 Tierschutzgesetz).

2. Fällt der Stadtaubenschutz unter § 39 BNatSchG? Gelten die Tauben in diesem Fall als wildlebende Tiere und was versteht man unter einem vernünftigen Grund?

Nein, § 39 BNatSchG ist im Hinblick auf sogenannte „Stadtauben“ (*columba livia forma domestica*) nicht anwendbar, da sie keine „wild lebenden Tiere“ im Sinne dieser Gesetzesvorschrift sind. Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 erläutert, sind sie als Wirbeltiere aber dennoch gegen Tötungen „ohne vernünftigen Grund“ geschützt (§ 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz), weiterhin gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Tierschutzgesetz gegen das Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen mit Vorrichtungen oder Stoffen, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist, sowie gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Bundesartenschutzverordnung gegen das Nachstellen, Anlocken oder Einfangen auf die dort in Nr. 1-10 aufgezählten Arten.

Stadtauben sind Nachkommen verwilderter Brief-, Haus- und Zuchttauben. Sie sind damit faktisch wildlebend, aber keine Wildtiere – eher vergleichbar mit wildlebenden Hauskatzen. Ob sie damit zu den Tieren „wild lebender Arten“ im Sinne des § 37 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zählen (und damit auch zumindest unter den allgemeinen Artenschutz der §§ 39 ff. BNatSchG fallen), ist mit dieser rein faktischen Feststellung noch nicht beantwortet. Vielmehr ist durch Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu ermitteln, was der Gesetzgeber unter „wild lebenden Arten“ verstand und anschließend zu subsumieren, ob Stadtauben (*columba livia forma domestica*) hierzu zählen.

In der Begründung des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.2.1986 (BT-Drs. 10/5064) heißt es dazu:

„Nach Absatz 1 sind unter „Tieren“ bzw. „Pflanzen“ nur Exemplare wildlebender Arten zu verstehen, d.h. solcher Arten, deren Exemplare nicht ausschließlich vom Menschen gezüchtet oder angebaut werden (wie Haustiere oder die meisten Nutzpflanzen).“

In der juristischen Kommentarliteratur wird deshalb – soweit ersichtlich einhellig – davon ausgegangen, dass §§ 37 ff. BNatSchG selbst dann nicht anwendbar sind, wenn es um verwilderte oder herrenlos gewordene Exemplare domestizierter Tierarten geht.⁵

3. Was kann man als Mieter bzw. Vermieter tun, wenn Tauben auf dem Balkon oder woanders am Gebäude brüten und dies unerwünscht ist oder ggf. sogar schon Eier gelegt haben? Sind die Eier als „Entwicklungsformen“ vergleichbar geschützt wie die der europäischen Vogelarten durch § 44 Absatz 1 BNatSchG? Kann man die Taubeneier als Mieter einfach so entfernen? Ist das rechtlich legal und mit dem Tierschutz vereinbar? Ist eine Vergrämung bei laufender Brut rechtswidrig?

In präventiver Hinsicht sollte, um eine Brut auf dem eigenen Balkon zu vermeiden, dieser entsprechend gesichert und damit unattraktiv gemacht werden. Nischen sollten geschlossen und Simse mit Schrägblechen gesichert werden. Fachkundige Beratung durch im Taubenschutz aktive Personen ist hier dringend anzuraten. Je häufiger der Balkon genutzt wird, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit eines brütenden Taubenpaares (Präsenz zeigen!). Sollten die Tauben Interesse an anderen Baustrukturen als Balkonen zeigen, gilt

⁵ Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 59. Edition, Stand: 01.07.2021; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 95. EL Mai 2021, § 39 BNatSchG Rn. 3 (unter Nennung weiterer Fundstellen: Schütte/Gerbig: in Schlacke Rn. 7; Lau: in Frenz/Müggenborg Rn. 3).

auch hier die Sicherung dieser z.B. durch Verschluss von Dachluken, Montage von Schrägblechen auf Simsen etc. (s. 4.)

Soweit Tauben bereits ein Nest auf dem Balkon gebaut haben oder sich hierin sogar schon Eier befinden, die von den Tauben bebrütet werden, ist Vorsicht gegenüber den Tieren, dem Nest und den Eiern geboten. Da immer wieder auch Fälle von auf Balkonen oder sonst an Gebäuden brütenden Wildtaubenarten wie insbesondere Ringeltauben bekannt werden und diese als europäische (Wild-)Vogelart artenschutzrechtlich besonders geschützt sind⁶, muss zunächst davon ausgegangen werden, dass der besondere Artenschutz und damit bereits der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie der Entwicklungsformen der Tiere greifen könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz).

Erst wenn durch eine sachkundige Person (z.B. ehrenamtlich engagierte Vertreter*In eines Tauben- bzw. Vogelschutzvereins) festgestellt wurde, dass es sich zweifelsfrei um das Nest bzw. die Brut von Stadttauben (*Columba livia forma domestica*) handelt, besteht in den ersten **fünf Tagen** der Bebrütung die Möglichkeit, die Eier tierschutzkonform zu entnehmen, das Nest zu entfernen und die erwachsenen Vögel zu vergrämen. Die sofortige mindestens 24-stündige Tiefkühlung der Eier wird als schonende Entnahmemethode genannt. Soweit das Vorhandensein von Eiern von Stadttauben auf dem Balkon erst nach mehr als fünf Tagen festgestellt wurde (zum Beispiel nach Rückkehr aus einem mehr als fünftägigen Urlaub), muss die Brut geduldet und mit der Vergrämung der Tiere und der Beseitigung des Nestes abgewartet werden, bis die Jungtiere geschlüpft und selbst flugfähig sind.

Andernfalls würde gegen das tierschutzrechtliche Verbot der Zufügung von Leiden, Schmerzen oder Schäden ohne vernünftigen Grund (§ 1 S. 2 Tierschutzgesetz) sowie der Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund (§ 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz) verstoßen. Wegen seines pathozentrischen Schutzzwecks, der darauf abzielt Leiden bei Tieren aus ethischen Gründen um ihrer selbst willen zu vermeiden, sind die Verbote der §§ 1 S. 2, 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz bereits auf die noch nicht geschlüpften, aber ab dem sechsten Bebrütungstag bereits leidensfähigen Küken anwendbar.

Der Gesetzgeber hat dies inzwischen auch für die Embryonen von Legehennen anerkannt (aufgrund der entsprechend längeren Brutdauer von durchschnittlich 21 Tagen bei Legehennen im Vergleich zu durchschnittlich 16 Tagen bei Stadttauben allerdings erst ab dem 7. Bebrütungstag der Legehennen-Embryos). Deshalb wurde in Erweiterung des Verbots der Tötung (geschlüpfter) männlicher Küken auch ein Verbot des Eingriffs an einem Hühnerembryo bzw. des Abbruchs des Brutvorgangs, der den Tod des Hühnerembryos verursacht, in Form der Spezialvorschrift des § 4c Abs. 3 Tierschutzgesetz beschlossen (wegen Übergangsfrist zur Weiterentwicklung der Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei in Kraft ab 1.1.2024).

Dieser vorgeburtliche Schutz gilt vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Anerkenntnisses der Leidensfähigkeit der noch nicht geschlüpften Legehennen-Küken und des dargelegten pathozentrischen Schutzzwecks des Tierschutzgesetzes für die Embryonen von Stadttauben ab dem 6. Bebrütungstag entsprechend.

4. Welche Maßnahmen kann man diesbezüglich präventiv anwenden? Was halten Sie von Maßnahmen, die man im Internet findet, wie zum Beispiel zerkratzte CDs aufhängen, reflektierende Windräder, Hunde- oder Katzenhaare?

Aus tierschutzfachlicher Sicht kann nur der Einsatz sog. Schrägbleche als Vergrämungsmaßnahme befürwortet werden. Rostfreie Bleche mit einer Schräge von 45° verhindern die Möglichkeit des Ansitzens und des

⁶ § 7 Abs. 2 Nr. 12, 13 lit. b) bb) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG.

Nestbau der Tiere. Gleichzeitig stellen sie kein Verletzungsrisiko oder gar eine tödliche Falle dar – wie z.B. im Falle der Vergrämung mit (spitzen) Spikes, Netzen, stromführenden Drähten oder Klebepasten.

Andere „sanfte“ Vergrämuungsmaßnahmen, wie insbesondere das Aufhängen reflektierender Gegenstände oder das Aufstellen von Katzenattrappen, können tierschutzfachlich nicht abstrakt-generell beurteilt werden. Tierschutzrechtlich ist der Einsatz künstlicher Lichtquellen, von Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Bundesartenschutzverordnung verboten. Darunter sind aufgrund des spiegelnden Effekts auch CDs oder Windräder zu fassen, soweit diese Licht reflektieren.

Tauben besitzen außerdem ein gutes Erinnerungsvermögen und sind zu beeindruckenden kognitiven Leistungen fähig, d.h. es wäre ratsam, legale Maßnahmen fortlaufend zu variieren und in ihrem Standort zu wechseln. Andernfalls gewöhnen sich die Tiere sicherlich schnell an die Abwehrmaßnahmen.

5. Gibt es bzw. haben Sie Materialien zu dieser Thematik, die Sie uns zur Verfügung stellen könnten?

- Handbuch „Stadttaubenmanagement in deutschen (Groß)Städten – Grundlagen für ein effizientes, tierschutzgerechtes Stadttaubenmanagement in deutschen (Groß)Städten“ des Vereins „Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.“
 - Problem, Lösungskonzept, Umsetzungsvarianten und Kosten (variierend v.a. nach Art des Taubenschlags, Anzahl und Fähigkeiten der Ehrenamtlichen, ggf. bereits vorhandenen Räumlichkeiten wie unge-nutzten Bauwägen oder Containern)
 - Download: https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2021/09/2021-HB-Stadttaubenmanagement_web.pdf
 - Weitere Informationen: <https://www.tierrechte.de/produkt/handbuch-stadttaubenmanagement/>

- Zur Frage, ob Taubenkot Schäden an Gebäudesubstanzen anrichten kann:
 - Institut für Massivbau der TU Darmstadt (Prüfungsbericht Nr. 195.04 vom 26.08.2004), Einfluss von Taubenkot auf die Oberfläche von Baustoffen
 - Kurzfassung: Bei gängigen mineralischen Baustoffen (Sandstein, Granit, Travertin, Beton/Zementmörtel, Nadelholz) auch nach einer Einwirkungszeitspanne von 70 Tagen keine Schäden; mittlere bis schwerere Veränderungen auf Kupfer-, Stahl- und Bronzeblechen aufgrund beschleunigter Korrosion mit Oxidations- oder Rostflecken > auch dort jedoch leicht entfernbar
 - Download: <https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2019/04/gutachtenbaustoffe.pdf>
 - Weitere Informationen: <https://www.tierrechte.de/2019/04/17/zerstoert-der-taubenkot-unsere-gebaeude/>